

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 4

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

solche mit den festgesetzten Traktanden nicht in Verbindung stehende Anträge zulassen, welche mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Sektionen zur Kenntnis gebracht werden können. Wir ersuchen deshalb die Sektionen und deren Mitglieder, im Interesse einer reiflichen Vorberatung uns alle für die nächste Delegiertenversammlung bestimmten Anträge bis zum 9. Mai, d. h. vor der Sitzung des Centralvorstandes, mit kurzer Begründung einbringen zu wollen.

Diesenigen Sektionen, welche ihre Jahresberichte noch nicht eingelangt haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem 1. Mai einlangende Berichte nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Mit freundschaftlichem Gruß

Für den leitenden Ausschuß:

Der Präsident:
Dr. J. Stöfel.

Der Sekretär:
Werner Krebs.

Verbandswesen.

Lohnbewegung. Bekanntlich haben in Zürich auch die Schmiede- und Wagner-Gehülfen Streikgelüste gezeigt und ihren Meistern das Ultimatum des Minimallohnes und der neunstündigen Arbeitszeit gestellt. Sonntags fand nun eine Versammlung der Gehülfen statt, um die Antwort der Meister entgegenzunehmen. Diese sind aber mit den Forderungen nicht ganz einverstanden und bewilligen bloß eine 10-stündige Arbeitszeit nebst Freigabe von Kost und Logis. Der Bericht wurde lebhaft debattiert und man war geneigt, die Offerte zu acceptieren, dagegen wurde am Minimallohn von 4 Fr., 50 Prozent Zuschlag für Ueberzeitarbeit, sowie achttägiger Kündigungsfrist, festgehalten und die bestellte Kommission erhielt den Auftrag, nochmals die Versuche zur Verwirklichung dieser Forderungen zu machen und bis längstens 1. Mai eine definitive Antwort auszuwirken.

In Luzern haben die Rüfer die Arbeit niedergelegt, nachdem eine zur Verständigung angesetzte Versammlung von Seite der wiederholt eingeladenen Meister nicht beschied worden war. Die Arbeiter verlangen u. a.: Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden. Ueberstunden werden extra bezahlt und zwar 60 Rp. per Stunde für sämtliche Arbeiter. An Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden, außer in dringenden Fällen, welche als Ueberstunden bezahlt werden müssen. Der Minimallohn beträgt Fr. 10 für diejenigen, welche Kost und Logis beim Meister haben. Sonn- und Feiertage berechtigen zu Kost und Logis. Für diejenigen, welche sich selbst beköstigen, beträgt der Minimalwochenlohn Fr. 27. Wenn der Arbeiter auswärts arbeitet, so sind Kost und Logis auf Rechnung des Arbeitgebers. Freigabe des 1. Mai.

Elektrotechnische Rundschau.

Die Dynamomaschinenfabrik der H. Brown, Boveri und Cie. in Baden, die seit den drei Jahren ihres Bestehens bereits eine stattliche Zahl größerer und größter elektrischer Beleuchtungs- und Kraftverteilungsanlagen, vorzugsweise mit Wechselstromsystem, in der Schweiz und im Auslande, z. B. Frankfurt a. M., Kairo, Alexandrien etc., ausgeführt hat und seit einiger Zeit über 350 Arbeiter beschäftigt, sieht sich infolge stets sich häufender Aufträge und der in Ausführung befindlichen, zahlreichen, zum Teil recht großen Anlagen (Olten-Warburg 1800 Pferdekkräfte, Elektrizitätswerk an der Sihl 1200 Pferdekkräfte etc.) genötigt, ihre Fabrikationsräume beinahe zu verdoppeln.

Elektrizitätswerke Wynau. Die Gerüchte, das letzte Hochwasser habe neben den Zerstörungen beim Elektrizitätswerk Muppoldingen auch die bedeutend fortgeschrittenen Arbeiten in Wynau vernichtet, waren glücklicherweise irrig. Die Baugrube ist wieder vollständig trocken gelegt und es haben die Arbeiten sowohl in der abgedämmten Hälfte der Aare, wie beim Turbinenhaus begonnen. Dank der aufopfernden Thätig-

keit konnte großer Schaden abgewendet werden. Es ist nicht zu vergessen, daß die Baugrube gegenwärtig über 6 Meter unter dem Wasserspiegel der Aare steht und daß der Fluß über die Felsenriffe der Schrämmen ein reizendes Gefälle hat und daß außerdem die Aare bis über die Mitte vollständig abgedämmt ist.

Ausstellung für Elektrotechnik und Kunstgewerbe, Stuttgart 1896. Im Laufe der vergangenen Woche wurden von Seiten der Ausstellungskommission Aufrufe zur Beschickung der Ausstellung erlassen und außerdem besondere Einladungen in großer Anzahl an die Gewerbetreibenden des Landes hinausgeschickt, je unter Beifügung des in der Sitzung vom 4. März d. J. festgestellten Ausstellungsprogramms. Nachdem der Stuttgarter Gemeinderat in dankenswerter Weise die Strecke der Kanälestraße von der Alleen- bis zu der Kriegsbergstraße kostenfrei zur Verfügung gestellt, sowie das Gesuch der Ausstellungskommission um Ueberlassung des Stadtgartens für das Jahr 1896 zu befürworten beschlossen hat, ist in sichere Aussicht zu nehmen, daß den weitestgehenden Anforderungen wird Genüge geleistet werden können.

Bericht über neue Patente.

Mitgeteilt durch das Intern. Patentbureau von Heilmann u. Co. in Oppeln. (Auskünfte und Rat in Patentfachen erhalten die Abonnenten dieses Blattes gratis.)

Ein Verfahren, um Gebäude, Baumaterialien und dergleichen zu festigen und vor Verschmutzen und Verwitterung zu schützen, ist Herren Hartmann und Hauers in Hannover patentiert worden. Gebäude, Monumente u. dgl. aus Sandstein, Kalkstein, Tuff, Cement, porösen Verblendsteinen oder ähnlichen Materialien sind namentlich in Städten und Fabrikgegenden sehr schnell dem Verschmutzen ausgesetzt, indem Staub und Ruß auf die Oberfläche gelangen und durch Regen verwaschen und fein verteilt von dem mehr oder weniger porösen Material begierig aufgesaugt werden, sodaß ein Abwaschen des Schmutzes nicht mehr ausführbar ist. Durch ein solches Aufsaugen von Wasser oder Feuchtigkeit wird an sich schon die Festigkeit gemindert, aber auch namentlich bei Frostzeiten leicht ein Zerfall solcher Materialien, etwa durch Zerfriren bedingt. Derartigen Uebelständen abzuweichen, ist der Zweck der vorliegenden Erfindung, welcher dadurch erreicht werden soll, daß vermittelt einer geeigneten und dauernd wirksamen Substanz die Poren geschlossen werden, um so das Eindringen von mit Ruß und Staub durchmischter (Regen) Feuchtigkeit, bezw. ein schnelles Verschmutzen zu verhindern und zugleich nicht wetterbeständiges Steinbruchs- und ähnliches Material zu festigen und lose Andern im Sandstein vor Verwitterung zu schützen. Zu dem erwähnten Verschließen der Poren eignet sich als dauernd wirksame Substanz die Thonerdeölsäureseife, statt welcher man auch die ölsäuren Salze einer anderen Erde oder eines anderen Metalloxydes unter Umständen anwenden kann, während die Seifen anderer Säuren, wie die Palmitin- oder Stearinsäureseife oder Harzseife sich nach den eingehendsten Versuchen nicht zu diesem Zweck eignen. Nur mit der Delsäureseife, nicht aber mit den anderen Seifen der Thonerde, Erde bezw. Metalloxyde (vgl. Hüttmann, Der Gips, III. Aufl., Weimar 1886, S. 248) ist es nach diesen Versuchen möglich, die betreffenden Materialien genügend zu durchtränken, sodaß auch die kleinsten Poren dauernd verschlossen werden. Um dies mit möglichst großer Sicherheit und gutem Erfolg zu erreichen, muß die Thonerdeölsäureseife, von welcher in nachfolgendem als der vornehmlichst anzuwendenden Seife gesprochen werden soll, in dem zu behandelnden Material erzeugt werden, und zwar unter Anwendung alkoholischer Lösung einer hellen Delsäurekaliseife und einer Lösung von Thonerdeacetat (bezw. des entsprechenden Erds- oder Metalloxydsalzes) die zweckentsprechend möglichst frei von Alkalisalzen ist. Demgemäß führt man das den Gegenstand vorliegender Erfindung bildende Verfahren folgender-